

§1 Mitgliedschaft

1. Neuaufnahmen müssen ohne Gegenstimme erfolgen.
2. Frauen können dem Kegelvein nicht beitreten.
3. Wer aus dem Kegelvein austreten möchte, der kann dies zu jedem Zeitpunkt tun. Ein Austritt kann innerhalb von 48 Stunden widerrufen werden. In diesem Fall hat der Betroffene eine Runde große Bier für die Vereinsmitglieder zu bezahlen.
4. Passive Mitglieder sind nicht erlaubt. Nichtmitgliedern ist die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen bei einfacher Mehrheit aller Mitglieder gestattet.
5. Ein Mitglied kann auf eigenen Wunsch darüber entscheiden lassen, ob es sich für den Zeitraum des Vorhandenseins eines triftigen Grundes auf Anwartschaft (1,00 EUR Beitrag pro Monat) setzen lässt. Benötigt wird eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder. Die Anwartschaft endet automatisch bei Teilnahme an einem dem Antritt der Anwartschaft folgenden Kegelabend.
6. Soll ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, so darf das Mitglied, über das abgestimmt wird, selbst nicht mit abstimmen. Das Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen, sofern es nicht mehr als eine Gegenstimme gibt und mindestens 2/3 der Mitglieder für den Ausschluss gestimmt haben.
7. Der Verein ist aufgelöst, wenn a) alle Mitglieder für eine Auflösung stimmen oder b) die Zahl der Mitglieder weniger als vier beträgt. Im Falle der Auflösung wird das Vereinseigentum unter den Mitgliedern zu gleichen Teilen aufgeteilt.

§2 Versammlungen

1. Die ordentliche Generalversammlung findet am ersten Freitag im Oktober statt, an dem kein Kegeln ist.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit schriftlich beantragt werden und muss vom Vorstand bestätigt werden. Jedes Mitglied ist mindestens zwei Wochen vor der außerordentlichen Generalversammlung über Termin, Inhalt und Anträge zu informieren.
3. Sind alle Vereinsmitglieder versammelt, so ist eine außerordentliche Generalversammlung gegeben. In diesem Fall entfallen die Bestätigungs- und In-Kenntnis-Setzungs-Pflicht unter §2 Ziffer 2.
4. Die Ämter werden jedes Jahr neu vergeben, und zwar auf der ordentlichen Generalversammlung. Folgende Ämter stehen zur Wahl und werden auch in dieser Reihenfolge gewählt: Präsident/Kegelvater, Schriftführer/Kassenwart und zbV (zur besonderen Verfügung).
5. Ein abwesendes Mitglied kann nur mitentscheiden, wenn sein Entschluss vorher schriftlich eingereicht wurde, oder es telefonisch an der Wahl teilnehmen kann. Per Telefon kann es jedoch nur teilnehmen, wenn die Wahl nicht geheim stattfindet. Dies gilt für alle Entscheidungen.
6. Von jeder Generalversammlung wird ein Protokoll erstellt. Der Schriftführer oder – im Vertretungsfall ein anderes Vorstandsmitglied – ist für die Erstellung verantwortlich. Das Protokoll ist beim Kegeln des Folgemonats vorzulegen und ins Internet zu stellen. Zudem wird es auf der nächsten Generalversammlung zu Beginn verlesen.

§3 Satzung und Abstimmungsregelungen

1. Veränderungen der Satzung können nur auf der ordentlichen oder auf einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, und zwar bei höchstens einer Gegenstimme.

2. Neuaufnahmen und Ausschlüsse sind ebenfalls nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung zulässig. Es gelten die Regeln §1 Nr. 1 bzw. §1 Nr. 6.
3. Sofern diese Satzung keine andere Regelung vorschreibt, genügt für alle anderen Entscheidungen eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Enthaltungen zählen grundsätzlich als ungültig.
5. Eine Wahl wird geheim durchgeführt, wenn dies von mindestens einem Mitglied gewünscht wird.
6. Satzungsänderungen, die §1 Ziffer 1 betreffen, sind unzulässig („Ewigkeitsklausel“).

§4 Kegeln

1. Die Nichtteilnahme am Kegeln ist spätestens 48 Stunden vor Beginn des Kegelabends im Internet auf dem dafür vorgesehenen Formular anzukündigen, anderenfalls gilt das betroffene Mitglied als unentschuldig abwesend.
2. Der monatliche Beitrag pro Mitglied beträgt 5,00 EUR.
3. Jeder Fehlwurf („Pumpe“) kostet 0,10 EUR.
4. Das Vergessen der Turnschuhe kostet 5,00 EUR.
5. Ein Mitglied, das eine Schnapszahl kegelt, gibt eine Runde Schnaps aus. Eine Schnapszahl liegt vor bei Aufeinanderfolge von 3 gleichen Ziffern bei „Hohe Hausnummer“, „Niedrige Hausnummer“, „Regen“ oder „Sonnenschein“. Ein Fehlwurf ist stets zum Nachteil des Keglens auszulegen.
6. Für die Spielstrafen ist der Kassenwart zuständig.

§5 Veranstaltungen

1. Feste Vereinsveranstaltungen sind das 4-wöchentliche Kegeln und die ordentliche Generalversammlung. Auf diesen Veranstaltungen ist das Vereinstrikot als oberstes Kleidungsstück zu tragen. Die Missachtung dieser Regelung führt zu einer Strafe von 5,00 EUR.
2. Auf den festen Vereinsveranstaltungen gilt folgende Abwesenheitsregelung: Erscheint ein Mitglied verspätet, so sind 0,50 EUR pro angefangener, versäumter Stunde zu zahlen. Erscheint ein Mitglied nicht, hat sich jedoch satzungsgemäß abgemeldet, so sind 1,00 EUR pro angefangener, versäumter Stunde zu zahlen. Erscheint ein Mitglied nicht, und hat sich nicht satzungsgemäß abgemeldet, so sind 3,00 EUR pro angefangener, versäumter Stunde zu zahlen.
3. Einmal pro Jahr wird eine Vereinsmeisterschaft veranstaltet. Der Sieger der Vereinsmeisterschaft erhält einen Pokal.
4. Sonstige Veranstaltungen (z.B. Maitour) liegen im Ermessen der Mitglieder.

§6 Sonstiges

1. Das Vereinslied ist „Michaela“ von Bata Illic.
2. Das Vereinsbier ist Krombacher. Der Verzehr von Veltins Pilsener ist auf Vereinsveranstaltungen verboten. Bei Zuwiderhandlung muss das betroffene Mitglied 30 Liter Bier der Marke „Krombacher“ an den Verein entrichten.
3. Bei außergewöhnlichen Ereignissen innerhalb des Vereins (wie Hochzeit, Todesfall) besteht Anwesenheitspflicht.
4. Pro Kegelabend sind 2 Vereinsrunden zulässig.